

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 3

Ausgegeben Düsseldorf, den 28. März

1990

Inhalt

	Seite		Seite
Kanzelabkündigung der Kollekte „Brot für die Welt“ . . .	53	Großer Konvent '90 für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Diakonie	62
Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit	54	Theologische Fortbildung für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen	63
Änderung der Durchführungsverordnung zu den Beihilfevorschriften der Evangelischen Kirche im Rheinland . .	57	Zusätzlicher Verwaltungslehrgang I 1990/91	64
Satzung für den Finanzausschuß des Evangelischen Kirchenkreises Wied	60	Bestandene Verwaltungsprüfungen	64
Prüfungen für B- und C-Kirchenmusiker vom 1. – 3. Oktober 1990 – Merkblatt	60	Telefonliste des Landeskirchenamtes	64a
Kolloquium und Vorstellung für Kirchenmusiker	61	Personal- und sonstige Nachrichten	65
Verleihung der Anstellungsfähigkeit an Kirchenmusiker	61	Literaturhinweise	69
Fortbildung von Pfarrerinnen und Pfarrern – Theologische Woche 1990 –	62	Angebot	70

Kanzelabkündigung der Kollekte „Brot für die Welt“

Nr. 4314 Az. 14-6-4

Düsseldorf, 22. Februar 1990

Zum Sonntag Reminiscere, dem 11. März 1990 und den darauf folgenden Sonntagen bis einschließlich Ostermontag, dem 16. April 1990.

Zum zweiten Schwerpunkt der 31. Aktion BROT FÜR DIE WELT erläßt der Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland, Pfarrer Peter Beier, folgenden Aufruf:

Liebe Gemeindeglieder,

die Ereignisse in Mittel-, Ost- und Südosteuropa nehmen uns Tag für Tag gefangen. Diese Entwicklung, für die wir Gott von Herzen danken, fordert von uns Hilfe vielfältiger Art – auch in Form von Geldspenden.

Ich bitte Sie aber, darüber die Not bei unseren „fernen Nächsten“ – in Afrika, Asien und Lateinamerika – nicht zu vergessen. BROT FÜR DIE WELT Rheinland hat zur 31. Aktion zehn

Programme und Projekte vorgelegt, die beispielhaft für viele andere, von BROT FÜR DIE WELT geförderte Maßnahmen in der sogenannten Dritten Welt stehen. Damit sorgt die Aktion dafür, daß „den Armen Gerechtigkeit“ widerfährt.

Dank Ihrer Spenden und Gaben konnte BROT FÜR DIE WELT seit 1959 vielen Armen und Kranken, vielen Hilf- und Rechtlosen in Afrika, Asien und Lateinamerika helfen.

Ich bitte Sie, liebe Schwestern und Brüder, sehr herzlich, die 31. Aktion von BROT FÜR DIE WELT mit Ihrer Gabe und vor allem mit Ihrer Fürbitte zu unterstützen. Dann kann weiterhin segensreiche Arbeit getan werden, so daß die nahen und die fernen Nächsten den Trost der Jahreslosung von 1990 spüren: „Jesus Christus spricht: Ich bin das Licht der Welt. Wer mir nachfolgt, der wird nicht wandeln in der Finsternis“ (Johannes 8, 12).

Ich grüße Sie alle herzlich

Peter Beier
Präses
der Evangelischen Kirche im Rheinland

Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit

Nr. 6886 Az. 12-7-9-1-1

Düsseldorf, 22. März 1990

Auf Grund des Beschlusses der Landessynode 1990 hat die Kirchenleitung die „Richtlinien für die Vergabe des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit“ geändert. Die geänderten Richtlinien sind im Anschluß abgedruckt. Sie gelten ab 1. Januar 1990 und lösen die Richtlinien vom 24. Juni 1988 (KABl. S. 114) ab.

Gemäß Teil A Nr. 4.2 der Richtlinien wurden für das Jahr 1990 folgende Antragstermine festgelegt:

1. **Termin:** Freitag, 27. April 1990,
2. **Termin:** Freitag, 28. September 1990.

Wir bitten, entsprechende Anträge schriftlich unter Verwendung des neuen Vordruckes mit den erforderlichen Unterlagen über den Superintendenten des Kirchenkreises und mit der Stellungnahme des Kreissynodalvorstandes an das Landeskirchenamt zu richten.

Die neuen Antragsvordrucke können bei den Superintendenturen, dem Landeskirchenamt und beim Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland in Düsseldorf angefordert werden.

Das Landeskirchenamt

Richtlinien für die Vergabe des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit

Die Evangelische Kirche im Rheinland fördert Projekte im Bereich der Arbeit mit Arbeitslosen, Arbeits- und Beschäftigungsprojekte und unterstützt Solidaritätsfonds zur Einrichtung zusätzlicher Mitarbeiterstellen, sowie Programme von Bund, Ländern und Kommunen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

Die Förderung der Arbeit mit Arbeitslosen dient vor allem dazu, dem betroffenen Personenkreis bei der Bewältigung dieser schwierigen Lebenssituation Hilfen zu bieten, insbesondere die Eingliederung oder Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Deswegen müssen die Projekte selbst in ihrer Zielbeschreibung diesem Zweck dienen.

Durch die Unterstützung der Arbeits- und Beschäftigungsprojekte sollen Rahmenbedingungen für die beispielhafte Beschäftigung von Arbeitslosen geschaffen werden.

Absicht der Förderung ist vor allem die Stabilisierung, Qualifizierung und Fortführung bestehender sowie daneben die Unterstützung innovativer Projekte. Die gezielte Schwerpunktbildung erhält dabei den Vorrang vor einer breiten Streuung der Mittel.

Die Kirche fördert Modelle zur Einrichtung zusätzlicher Mitarbeiterstellen in Kirche und Diakonie, die auf deren Initiative und in Zusammenarbeit mit Solidaritätsgruppen eingerichtet werden.

Unter diesen Voraussetzungen gelten für alle Anträge folgende Bestimmungen:

A Allgemeine Bestimmungen

1. Zuständigkeiten

1.1 Bewilligungsstelle im Sinne dieser Richtlinien ist das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland.

1.2 Das Landeskirchenamt wird vor der Vergabe durch einen Ausschuß beraten, der sich zusammensetzt aus Vertretern des Arbeitskreises Arbeitslosigkeit, der Projektgruppe Jugendarbeitslosigkeit, des Diakonischen Werkes und des Landeskirchenamtes.

1.3 Der Ausschuß soll bei seinen Beratungen berücksichtigen, daß bei dem zu vergebenden Zuschuß ein Verhältnis von 40 % zu 60 % zwischen den Teilen B I und B IV einerseits und B II andererseits entsteht.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1 Förderungsempfänger

Förderungsempfänger aus dem Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sind kirchliche Träger einschließlich diakonischer Einrichtungen im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Dabei wird eine Zusammenarbeit mit kirchlichen Stellen am Ort vorausgesetzt.

Die Förderung dient als Ergänzung zu notwendigen Maßnahmen dieser Träger.

2.2 Von den Antragstellern zu erfüllende Voraussetzungen

2.2.1 Organisatorische Voraussetzungen

Vorlage folgender Angaben und Unterlagen:

- a) Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr, aufgegliedert in Personalplan, Sach- und Verwaltungskostenplan, Investitionsplanung bezogen auf Abteilungen und Gesamtbetrieb.
- b) Letzte(r) geprüfte(r) Jahresabschluß bzw. Jahresrechnung.
- c) Aufschlüsselung des Haushalts nach kirchlicher Systematik.
 - vergangenes Jahr (konkret)
 - laufendes Jahr (Planung)
 - Erläuterungen zu geplanten Zuschüssen
 - Aufgliederung der Eigenmittel in kirchliche Zuschüsse und Wirtschaftsergebnisse
 - Übersicht über Rücklagen und Rückstellungen
- d) Gesellschaftsvertrag bzw. Satzung mit Aufgabenbeschreibung und Organigramm der Einrichtung.

2.2.2 Konzeption

Vorlage eines Konzeptes, das Aussagen zu folgenden Punkten enthalten muß:

- a) Beschreibung der Zielgruppe/n
 - ihrer Problemlagen (arbeitsmarktpolitisch, sozial, psychisch)
 - Größenordnung
- b) Zielsetzung der Maßnahme/n
 - hinsichtlich des Arbeitsmarktes
 - hinsichtlich der o. g. Problemlagen
- c) Umsetzung der Ziele
 - Rahmenplan für eine formelle Qualifikation
 - Ansätze/Methoden zur Persönlichkeitsstabilisierung („Doppel-Qualifikation“)
 - materielle Ausstattung (z. B. Räume, Werkzeug, Material, Transportmittel)
 - personelle Ausstattung (Qualifikation und Anzahl der Anleiter, Ausbilder bzw. Sozialarbeiter etc.)
- d) bisherige Entwicklung der Maßnahme/n
 - Erfahrungen
 - Konsequenzen (z. B. notwendige Veränderungen)

2.2.3 Verbund

Darstellung des Ineinandergreifens der verschiedenen Maßnahmen beim Träger/Antragsteller selbst und der Zusammenarbeit mit anderen Trägern in der Region.

2.2.4 Kirchliche Einbindung

Die zuständigen Kreissynodalvorstände müssen zu

- den Anträgen aus ihrer Region zustimmend Stellung nehmen und sicherstellen, daß es keine Trägerkonkurrenz untereinander innerhalb der Kirchenkreise gibt.
- 2.2.5 Soweit Projekte schwerpunktmäßig das Ziel haben, Arbeitslose zu beschäftigen, wird erwartet, daß eine ausreichende soziale Absicherung erfolgt, die Beschäftigung unter dem Grundsatz der Freiwilligkeit steht und eine ausreichende pädagogische Betreuung sichergestellt ist.
- 2.2.6 Eine ordnungsgemäße Geschäftsführung
- 2.2.7 Die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der geförderten Maßnahme.
- 2.2.8 Ein bestimmungsgemäßer Nachweis der Verwendung der Förderungsmittel.
- 2.2.9 Eine angemessene Eigenbeteiligung des Antragstellers von in der Regel 20 % ist nachzuweisen.
- 2.2.10 Andere Bezuschussungsmöglichkeiten sind nachweislich vorher auszuschöpfen.
- 2.2.11 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 3. Bewirtschaftungsgrundsätze**
Mit der Bewilligung des Zuschusses muß die Gesamtfinanzierung der geförderten Maßnahme gesichert sein. Die bewilligten Mittel dürfen nur dem Zweck entsprechend verwendet werden.
- 4. Antragsverfahren**
- 4.1 Die Anträge auf Förderung sind schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks mit den erforderlichen Unterlagen an das Landeskirchenamt zu richten.
- 4.2 Antragsfristen können festgelegt werden. In besonderen Fällen können Anträge, die nach Ablauf der Frist eingereicht werden, noch berücksichtigt werden.
- 4.3 Bei Antragstellung ist durch rechtsverbindliche Erklärung zu versichern, daß die Richtlinien des Fonds anerkannt werden.
- 4.4 Eine Antragstellung nach Teil B I und Teil B II der Richtlinien kann nur alternativ erfolgen.
- 5. Bewilligung, Widerruf**
- 5.1 Die Bewilligung erfolgt in Form eines Zuschusses. Sie kann auch in Form eines Darlehens oder einer Bürgschaft erfolgen.
- 5.2 Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bewilligungsbescheid.
Der Bewilligungsbescheid kann vorsehen, daß der Förderungsempfänger den Arbeitskreis Arbeitslosigkeit bzw. die Projektgruppe Jugendarbeitslosigkeit über die Maßnahme informiert sowie nach Beendigung der Förderung einen Abschlußbericht zu geben.
- 5.3 Die Bewilligung erfolgt jeweils für das Haushaltsjahr, für das der Antrag gestellt ist. Bei der Vorlage einer entsprechenden Konzeption kann jedoch eine Bewilligung auch längerfristig für mehrere Haushaltsjahre erfolgen.
- 5.4 Die Bewilligung wird ganz oder teilweise widerrufen, wenn der Empfänger die Förderung zu Unrecht erlangt oder wenn er die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet hat. Zu Unrecht erlangte Mittel sind in der ausbezahlten Höhe zurückzuzahlen.
Wird die Bewilligung teilweise widerrufen, entscheidet das Landeskirchenamt über die Höhe der zurückzuzahlenden Mittel.
- 5.5 Der Förderungsempfänger hat die entsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen. Legt der Förderungsempfänger die Verwendungsnachweise auch nach Anmahnung nicht rechtzeitig oder unvollständig vor, so kann die Bewilligung ganz oder teilweise widerrufen werden.
- 5.6 Ergibt sich aus der Endabrechnung eine Überfinanzierung, kann auch nachträglich die Zuweisung entsprechend gekürzt werden.
- 5.7 Die Grundsätze der öffentlichen Förderungsrichtlinien werden entsprechend angewandt.
- 6. Nachweis und Prüfung der Förderung**
- 6.1 Die Förderungsempfänger haben die Verwendung entsprechend dem Bewilligungsbescheid schriftlich nachzuweisen.
- 6.2 Die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen sind entsprechend den staatlichen und kirchlichen Bestimmungen aufzubewahren.
- 6.3 Bewegliche Sachen, die der Förderungsempfänger ganz oder teilweise aus der Förderung angeschafft hat, sind zu inventarisieren. Die Bewilligungsstelle kann verlangen, daß ihr ein Auszug des Inventarverzeichnisses vorgelegt wird.
- 6.4 Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, die Verwendung der Förderung durch die zuständigen Prüfungsorgane prüfen zu lassen. Bei Empfängern, die nicht Körperschaften der Evangelischen Kirche im Rheinland sind, bleibt die Prüfung durch das landeskirchliche Rechnungsprüfungsamt vorbehalten.
- B Besondere Bestimmungen**
- I. Arbeit mit Arbeitslosen**
1. Die Mittel aus dem Fonds sollen für solche Projekte der Arbeit mit Arbeitslosen verwendet werden, bei welchen auf eine langfristige Arbeit zugegangen wird. Zuschüsse zu Personalkosten werden über projektgebundene Honorarkosten hinaus grundsätzlich nicht gewährt. In Ausnahmefällen kann innerhalb eines Projektes eine zeitlich begrenzte strukturelle Unterstützung geleistet werden
z. B. zur Finanzierung von
– Restkosten von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen
– Personalkosten zur Absicherung der personellen Kontinuität (z. B. im Bereich Verwaltung, pädagogische Mitarbeiter und Arbeitsanleiter) für in der Regel zwei Jahre.
2. Daher sind grundsätzlich förderbar:
- 2.1 Einrichtungen für Arbeitslose zu Beratung und Seelsorge wie Arbeitslosentreffs, Arbeitslosen-Zentren oder Arbeitslosen-Läden (z. B. Anmietung und Unterhalt von Räumen, Honorarkosten, Bürokosten, Fahrkosten für Arbeitslose).
- 2.2 Gesprächswochen, Familienwochen u. ä. mit Arbeitslosen (Honorarkosten und Fahrkosten für die Teilnehmer).
- 2.3 Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter für die Arbeit mit Arbeitslosen (Tagungs- und Honorarkosten, Materialien).
- 2.4 Vorbereitungslehrgänge zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses (Kurse für Jugendliche, die sonst keine Möglichkeit des Ab-

schluss besitzen sowie entsprechend sozialpädagogische Begleitung mit Eltern und Familien).

- 2.5 Berufsvorbereitungen und Förderungslehrgänge, insbesondere deren Begleitung, Vorbereitung und Nacharbeit.
- 2.6 Trägern von Qualifizierungsmaßnahmen, die mehr als 5 Kurse von mindestens 9 Monaten und mit mehr als 50 Teilnehmern durchführen, wird zur Stabilisierung und Qualifizierung der zentralen Verwaltung und Leitung eine Festbetragsförderung von 60 000,- DM je Haushaltsjahr gewährt.
- 2.7 Längerfristige arbeitspädagogische Maßnahmen (z. B. Schrottplatzaktionen, Servicegruppen, Werkgruppen, Werkstätten).
- 2.8 Sozialpädagogische Beratung und Betreuung in Zusammenarbeit mit Projekten kirchlicher und anderer Institutionen (z. B. mit Jugendwohnheimen, Erziehungsberatungsstellen, gemeindliche und diakonische Einrichtungen, Arbeitsverwaltung).
- 2.9 Entwicklung und Erprobung neuer Methoden und Modelle, die den Zielen der Förderung entsprechen.
- 2.10 Bei Anträgen nach Teil B I Nr. 1 Satz 3 gilt zusätzlich zu den Allgemeinen Bestimmungen dieser Richtlinien folgendes:
 - 2.10.1 Abweichend von Teil A Nr. 2.2.4 der Richtlinien ist in der Regel eine Eigenbeteiligung in Höhe von 50 % der nicht durch andere Bezuschussungsmöglichkeiten abgedeckten Personalkosten nachzuweisen.
 - 2.10.2 Vor Auszahlung der ersten Rate der Fördermittel sind folgende Nachweise zu erbringen:
 1. Vorlage des Arbeitsvertrages,
 2. Vorlage der aufsichtlichen Genehmigung (soweit vorgeschrieben),
 3. Vorlage des Bewilligungsbescheides des Arbeitsamtes.
 - 2.10.3 Eine vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist der Bewilligungsstelle unverzüglich anzuzeigen.

II. Förderung der Arbeits- und Beschäftigungsprojekte

1. Trägern von Arbeits- und Beschäftigungsprojekten wird für den Bereich der zentralen Verwaltung und der Leitung bzw. zur Verstetigung und Qualifizierung des Projektes durch zusätzliche MitarbeiterInnen bei mindestens zehn sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten (umgerechnet auf Vollzeitstellen) eine Festbetragsförderung von 60 000,- DM gewährt.
Bei Trägern mit mehr als 80 sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten (umgerechnet auf Vollzeitstellen) erhöht sich dieser Betrag auf 120 000,- DM. Stichtag für die Anzahl der Beschäftigten ist der 31. 12. des Vorjahres.

2. Als Sachkostenzuschuß wird dem Träger ein Pauschalzuschuß von 1 000,- DM pro Mitarbeiter, der im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsvertrages beschäftigt wird, höchstens jedoch für 50 Mitarbeiter, gewährt. Stichtag für die Anzahl der Beschäftigten ist der 31. 12. des Vorjahres.
3. Investitionskosten sind in einer Höhe bis zu 20 % förderungsfähig.
4. Für innovative Ansätze in der Arbeit der Arbeits- und Beschäftigungsprojekte, für Umstrukturierungshilfen oder ähnliche Zuschußnotwendigkeiten sollen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

III. Übernahme von Bürgschaften

1. Für Investitionen, mit deren Hilfe Erträge erwirtschaftet werden, können Bürgschaften übernommen werden.
 - 1.1 Voraussetzung hierfür ist:
 - das Darlehen für diese Investition wird bei der Bank für Kirche und Diakonie e. G., Duisburg aufgenommen.
 - der Darlehensbetrag darf 80 % der Investitionskosten nicht übersteigen.
 - Zins und Tilgung müssen aus den Erträgen gewährleistet sein.
 - 1.2 Der Antragsteller hat zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Finanzierungsplan
 - Ertragsvorschau
 - Darlehensantrag an die BKD, nach Bewilligung eine Kopie des Darlehensvertrages.

IV. Unterstützung von Solidaritätsfonds zur Einrichtung zusätzlicher Stellen für nicht-theologische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. Durch den Fonds werden Anstellungsträger unterstützt, die in Kooperation mit Solidaritätsfonds oder Spendeninitiativen zusätzliche Stellen für nicht-theologische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen oder diakonischen Bereich einrichten.
 - 1.1 Gefördert werden können nur neu eingerichtete, zusätzliche Stellen, auf denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit mindestens 18 Stunden wöchentlich beschäftigt werden. Als zusätzlich gelten solche Stellen, die über den jeweiligen Mitarbeiterbestand am 1. Januar des Antragjahres hinausgehen, Planstellen dürfen hierdurch nicht ersetzt oder gefährdet werden.
 - 1.2 Die Grundfinanzierung muß in der Regel mindestens zu 50 % durch Spenden aus Solidaritätsfonds oder Spendeninitiativen gesichert sein, hierüber ist ein Nachweis zu erbringen.
 - 1.3 Die Förderung beträgt bis zu 30 % der Gesamtpersonalkosten.
 - 1.4 Vor Auszahlung der Fördermittel ist der Arbeitsvertrag und der Nachweis über die Grundfinanzierung der Stelle vorzulegen.

**Änderung
der Durchführungsverordnung
zu den Beihilfevorschriften
der Evangelischen Kirche im Rheinland**

Anlage 1 b

Nr. 1992 v.A.w. Az. 14-12-2-2 Düsseldorf, 13. Februar 1990

Auf Grund von Artikel 6 Absatz 2 der Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 19. Juni 1975 über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod (KABl. S. 191), wird die Durchführungsverordnung zu den Beihilfevorschriften vom 19. Juni 1975 (KABl. S. 203) – zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. Mai 1988 (KABl. S. 118) – wie folgt geändert:

I.

1. Nr. 13 Absatz 2 wird Absatz 3.
2. In Nr. 23 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
Ehegatten, die von dem Beihilfeberechtigten getrennt leben, können einen eigenen Beihilfeantrag stellen, wenn der Beihilfeberechtigte gegenüber seinem Ehegatten zum Unterhalt verpflichtet ist und diesem Verfahren zustimmt. Die Formblätter (Anlagen 1 b und 1 c) sind zu verwenden.

II

Die Anlage 1 wird Anlage 1 a, die Anlagen 1 b und 1 c werden eingefügt.

Das Landeskirchenamt

Name, Vorname
des Beihilfeberechtigten

Anschrift

An

Betr.: Krankheitsbeihilfe
hier: Antrag durch Ehegatte

1. Ich lebe von meinem Ehegatten getrennt seit _____.
2. Mein von mir getrenntlebender Ehegatte hat gegen mich einen Unterhaltsanspruch
 ja nein.
3. **Kinder**, die zum Haushalt meines von mir getrenntlebenden Ehegatten gehören:

Name, Vorname**Geburtsdatum**

- 1.
- 2.
- 3.

4. Ich bin damit einverstanden, daß mein Ehegatte einen eigenen Beihilfeantrag für sich und die zu seinem Haushalt gehörenden Kinder stellt und die Überweisung auf sein Konto erfolgt.

Datum

Unterschrift

Antrag auf Gewährung einer Beihilfe bei getrenntlebenden Ehegatten

An

Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder ausfüllen	
Name, Vorname des Antragstellers	Vorname des Ehegatten
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort	Kirchenkreis
Dienststelle bzw. letzte Dienststelle	Amtsbezeichnung/Vergütungsgruppe
Familienstand <input type="checkbox"/> getrennt lebend seit	

Ich beantrage eine Beihilfe zu den in der Anlage aufgeführten und durch Originalbelege nachgewiesenen Aufwendungen.

1.	Kinder (Bitte alle berücksichtigungsfähigen Kinder – § 2 Abs. 2 BhV – angeben)	Geburtsdatum	Erhalten Sie oder Ihr getrenntlebender Ehegatte für das Kind Familien-, Orts-/ Sozialzuschlag	Anspruchszeitraum					
	Name, Vorname								
	1.		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein						
	2.		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein						
	3.		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein						
	4.		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein						
	5.		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein						
2.	Nur ausfüllen, wenn Aufwendungen für Ehegatten oder Kinder geltend gemacht werden: Sind oder waren Sie oder die berücksichtigungsfähigen Kinder in den letzten 12 Monaten berufstätig, Empfänger von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen, von Arbeitslosengeld oder -hilfe oder von Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz? <input type="checkbox"/> ja								
	Name dieser Person	Tätig als ¹⁾	Zeitraum der Berufstätigkeit bzw. der Zahlung der vorgenannten Bezüge	Wöchentl. Arbeitszeit	Monatl. brutto	Name und Anschrift des Arbeitgebers bzw. Angabe der Art der vorgenannten Bezüge	Falls selbst beihilfeberechtigt, bitte ankreuzen		
							<input type="checkbox"/>		
							<input type="checkbox"/>		
							<input type="checkbox"/>		
3.	Antragsteller: Ehegatte und Kinder sind wie folgt gegen Krankheit versichert:								
a)	Personen (Reihenfolge der Kinder wie unter 1)	Nicht versichert	Privat versichert bei	in einer RVO- oder Ersatzkasse bzw. i. d. knappschaftlichen Krankenversicherung			Zuschuß des Arbeitgebers zum Krankenversicherungsbeitrag nach § 405 RVO wurde gezahlt		
				pflicht-versichert bei	freiwillig versichert bei	familien-versichert bei	für die Zeit vom bis	Zuschuß im Antragsmonat DM	Krankenversicherungsbeitrag im Antragsmonat DM
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Antragsteller (A)	<input type="checkbox"/>							
	Kind 1 (K 1)	<input type="checkbox"/>							
	Kind 2 (K 2)	<input type="checkbox"/>							
	Kind 3 (K 3)	<input type="checkbox"/>							
	Kind (K)	<input type="checkbox"/>							
b)	Bestehen Ansprüche auf Grund von sonstigen Rechtsvorschriften (z. B. Reichsversicherungsordnung, Angestelltenversicherungsgesetz, Reichsknappschaftsgesetz, Unfallfürsorgebestimmungen, Bundesentschädigungsgesetz, Bundesversorgungsgesetz) oder von arbeitsvertraglichen Vereinbarungen zu den geltend gemachten Aufwendungen. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Angabe der Rechtsvorschrift, der Art und der Höhe der Leistung bzw. der zustehenden Leistung bitte auf besonderem Blatt.								

1) Bitte hier eintragen: Beamten-, Ang.-, Arb.- oder sonstiges Anstellungsverhältnis.
Stand Februar 1990

4. Wurden Aufwendungen durch einen Unfall (dazu gehören auch Sport-, Spiel- und Schulunfälle) verursacht?
 nein ja Unfallschilderung, Name und Anschrift des Ersatzpflichtigen oder Begründung, warum keine Ersatzpflicht besteht, auf besonderem Blatt.

5.

a) **von Antragstellern**
 Wird der Gesamtbetrag Ihrer Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) im lfd. Kalenderjahr möglicherweise 30 000 DM übersteigen? (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1 b BhV)
 nein ja
 Mir ist bekannt, daß ich verpflichtet bin, die Beihilfe ohne besondere Aufforderung zurückzuzahlen, falls der Gesamtbetrag meiner Einkünfte im lfd. Kalenderjahr 30 000 DM übersteigt (dies gilt nicht hinsichtlich der Beihilfen zu Aufwendungen, für die seitens der Krankenversicherung wegen Leistungsausschlusses oder Leistungseinstellung keine Erstattung erhalten).

b) **von Versorgungsempfängern**

Personen	Besteht Anspruch auf beitragsfreie Krankenfürsorge?		Wird vom Rentenversicherungsträger ein Zuschuß zum Krankenversicherungsbeitrag gezahlt?		Falls ja: Höhe des Zuschusses im Antragsmonat	Bei Zuschüssen unter 100 DM Höhe des Krankenversicherungsbeitrages im Auftragsmonat
	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja		
Antragsteller (A)	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	DM	DM
Kind (K)	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	DM	DM

6. Ich beantrage die **Erhöhung des Bemessungsgrundsatzes** zu Aufwendungen für Krankheiten, die von Versicherungsleistungen ausgeschlossen oder für die Versicherungsleistungen auf Dauer eingestellt sind (die Nachweise bzw. Bescheinigung der Kosten (§ 12 Abs. 3 BhV) sind beigefügt).

Beleg-Nr. _____

Auf die hiermit beantragte Beihilfe habe ich durch die (Kasse) _____ am _____ einen Abschlag in Höhe von _____ DM erhalten

Ich bitte, die Beihilfe bar zu zahlen zu überweisen auf das Konto Nr. _____ bei (Bank, Sparkasse, Postgiroamt) _____

Bankleitzahl _____ Falls Postgiroamt: Dort angegebener Wohnort _____

Ich versichere nach bestem Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben. Mir ist bekannt, daß ich nachträgliche Preisermäßigungen oder Preisnachlässe auf die Kosten bzw. Erstattungen sofort der Festsetzungsstelle anzuzeigen habe.

Mit diesem Beihilfeantrag sind keine Aufwendungen für ärztliche und zahnärztliche Untersuchungen, Beratungen und Verrichtungen sowie Begutachtungen geltend gemacht worden, die von Ehegatten, Kindern, Enkelkindern, Eltern, Großeltern, Geschwistern, Verschwägerten ersten Grades sowie Schwager oder Schwägerin durchgeführt worden sind.

Für die geltend gemachten Aufwendungen wurde eine Beihilfe bisher nicht beantragt.

Ort, Datum

Unterschrift

Satzung für den Finanzausschuß des Evangelischen Kirchenkreises Wied

Die Kreissynode des Kirchenkreises Wied bildet gemäß Art. 152 KO einen Finanzausschuß als Fachausschuß und beschließt dazu folgende Satzung:

1. Der Finanzausschuß berät den Kreissynodalvorstand bei der
 - a) Aufstellung der Haushaltspläne und der Stellenpläne des Kirchenkreises;
 - b) Festsetzung der Umlagen
 - für Zwecke des Kirchenkreises
 - für den Finanzausgleich im Kirchenkreis
 - für das Kreiskirchliche Rentamt
 - für sonstige gemeinsame Aufgaben;
 - c) Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben;
 - d) Bewilligung von Zuschüssen und Darlehen aus dem synodalen Finanzausgleich;
 - e) Feststellung des Jahresabschlusses und der Vermögensübersicht.
2. Der Finanzausschuß hat 7 Mitglieder. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen aus der Mitte der Kreissynode gewählt werden. Im Finanzausschuß sollen möglichst die Fachkenntnisse der Gemeindeführung, der Bank- und/oder Versicherungsberufe, der kirchlichen und/oder Steuerverwaltung, der wirtschaftlichen Betriebsführung und des Bauwesens vertreten sein.
3. Eingaben Dritter an den Finanzausschuß sind an den Kreissynodalvorstand zu richten.
4. Der Finanzausschuß hat das Recht, aus seiner Mitte Unterausschüsse zu bilden.
5. Der Finanzausschuß erstellt in Abstimmung mit dem Kreissynodalvorstand und der Leitung des Kreiskirchlichen Rentamtes einen Terminplan für die ordentlichen Sitzungen pro Planperiode. Dieser ist für alle an ihm Beteiligten verbindlich.
6. Für die Einladungen zu Sitzungen, die Verhandlung und die Beschlußfassung des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyteriumssitzungen sinngemäß. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Gäste können auf Beschluß des Kreissynodalvorstandes oder des Finanzausschusses zugelassen werden.
7. Über die Sitzungen des Finanzausschusses ist ein Protokoll zu führen, das grundsätzlich den Ausschußmitgliedern sowie dem Kreissynodalvorstand bzw. dem Superintendenten ausgehändigt wird.
8. Für die Mitglieder des Finanzausschusses gelten bezüglich Reisekostenerstattung/Aufwandsentschädigung sowie Unfallversicherung die für die Mitglieder der Kreissynode bzw. des Kreissynodalvorstandes beschlossenen und bestehenden Regelungen.
9. Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die von der Kreissynode am 13. Oktober 1986 beschlossene „Ordnung über die Bildung und Aufgaben des Ausschusses zur Verbesserung der Kenntnis und Verantwortung finanzieller Entscheidungen (AVfE) beim Kirchenkreis Wied“ außer Kraft.

Vorstehende Satzung wurde von der Kreissynode Wied am 30. Oktober 1989 beschlossen.

Neuwied, den 14. Dezember 1989

(Siegel)

(Siegel)
Nr. 2498

Namens des
Evangelischen Kirchenkreises Wied
Der Kreissynodalvorstand
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 5. Februar 1990
Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt

Prüfungen für B- und C-Kirchenmusiker vom 1. – 3. Oktober 1990 (Merkblatt)

Nr. 3324 Az. 13-6-5

Düsseldorf, 6. Februar 1990

1. Die nächsten Prüfungen für B- und C-Kirchenmusiker finden vom **1. – 3. Oktober 1990** in Düsseldorf statt.
Die **B-Prüfung** wird auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für B-Kirchenmusiker vom 3. März 1988 (KABI. S. 57) oder in den Fällen des § 31 Abs. 3 dieser Ordnung auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für B-Kirchenmusiker vom 12. März 1968 (KABI. S. 86) durchgeführt.
Die **C-Prüfung** wird auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusiker vom 3. März 1988 (KABI. S. 65) oder in den Fällen des § 39 Abs. 3 dieser Ordnung auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusiker vom 13. Januar 1972 (KABI. S. 15) durchgeführt. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist **schriftlich** unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen über den Leiter der Ausbildungseinrichtung bis zum **30. April 1990** an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, zu richten. C-Prüfungskandidaten mit privater Ausbildung richten ihren Zulassungsantrag unmittelbar an das Landeskirchenamt. Die dem Antrag beizufügenden Antragsunterlagen sind aus den Prüfungsordnungen ersichtlich. Besondere Wünsche, die sich aus den Prüfungsbestimmungen ergeben, sind im Zulassungsantrag zu vermerken.
Im einzelnen weisen wir noch auf folgendes hin:
 - a) Die Themen der **wissenschaftlichen Hausarbeit** und die Einzelheiten der **kompositorischen Hausarbeit** für die B-Prüfung gemäß §§ 9 und 10 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für B-Kirchenmusiker vom 3. März 1988 werden den Ausbildungseinrichtungen zum Ende des Sommersemesters bekanntgegeben.
 - b) Auf Beschluß des Prüfungsausschusses werden Kandidaten mit privater Vorbildung nur dann zur C-Prüfung bzw. C-Chorleiterprüfung zugelassen, wenn Sie an den jährlichen Wochenendfreizeiten des Landesverbandes evangelischer Kirchenchöre im Rheinland, Martin-Luther-Straße 12, 5600 Wuppertal 2, teilgenommen haben

und ein befürwortendes Votum des Lehrgangleiters und eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses beibringen.

- c) Mit einer Zulassung zur Prüfung ist nur dann zu rechnen, wenn die Antragsunterlagen bis zum Anmeldetermin **vollständig** vorliegen.
2. Die **Anstellungsfreizeit** findet vom **3. Oktober** (Beginn 18.00 Uhr) bis zum **5. Oktober** (Ende 13.00 Uhr) in Wuppertal statt. Die Teilnahme an dieser Freizeit ist die Voraussetzung für die Verleihung der Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche der Union. In dem **Zulassungsantrag ist zu vermerken**, ob die Verleihung der Anstellungsfähigkeit und somit die Teilnahme an der Freizeit gewünscht wird oder nicht. Kandidaten, die bereits an einer solchen Freizeit teilgenommen haben, sind von einer weiteren Teilnahme befreit.

Das Landeskirchenamt

Kolloquium und Vorstellung für Kirchenmusiker

Nr. 3324 Az. 13-6-5

Düsseldorf, 6. Februar 1990

Kirchenmusiker, die ihre Prüfung in einer Landeskirche außerhalb der EKU abgelegt haben, können das zur Verleihung der Anstellungsfähigkeit vorgeschriebene **Kolloquium** gemäß § 4 der Ordnung des kirchenmusikalischen Kolloquiums vom 30. Juni 1977 (KABI. S. 129) am **1. Oktober 1990** vor der Kolloquiumskommission ablegen. Die ebenfalls vorgeschriebene **Anstellungsfreizeit** wird vom **3. bis 5. Oktober 1990 in Wuppertal** durchgeführt.

Anträge auf Verleihung der Anstellungsfähigkeit und Teilnahme am Kolloquium und an der Freizeit sind bis zum **31. Juli 1990** an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein handgeschriebener Lebenslauf,
2. das Prüfungszeugnis in beglaubigter Abschrift,
3. eine Konfirmationsbescheinigung,
4. ein verschlossenes pfarramtliches Zeugnis,
5. ggf. Zeugnisse über die bisherige kirchenmusikalische Tätigkeit,
6. eine Liste mit einer Anzahl von Orgelwerken – dem Prüfungsgrad entsprechend – aus verschiedenen Epochen, von denen mindestens ein Werk von einem zeitgenössischen Komponisten (Geburtsjahr 19./20. Jahrhundert) sein soll.

Die Kirchengemeinden weisen wir auf § 3 der Ordnung des kirchenmusikalischen Kolloquiums vom 30. Juni 1977 hin, wonach das Kolloquium für Bewerber, die ihre Prüfung in einer Landeskirche außerhalb der EKU abgelegt haben, auch vor dem Landeskirchenmusikwart im Zusammenhang mit der Vorstellung (Probe) vor dem Presbyterium gemäß § 8 Abs. 2 der Berufsordnung für das kirchenmusikalische Amt vom 11. November 1960 / 18. Januar 1963 (KABI. 1963, S. 56) stattfinden kann.

Die Kirchengemeinden weisen wir ferner auf § 2 des rheinischen Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Vorbereitung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern vom

11. November 1960 / 18. Januar 1963 (KABI. 1963 S. 54) hin. Hiernach ist zur erstmaligen Anstellung der Kirchenmusiker, die ihre Anstellungsfähigkeit in einer Gliedkirche der EKU erworben haben, der Rat der Kirchenleitung einzuholen. Die Beratung geschieht auf Grund der Teilnahme des Landeskirchenmusikwartes an der Probe (gemäß § 8 Abs. 2 der vorgenannten Berufsordnung).

Kirchenmusiker, die die Anstellungsfähigkeit in einer anderen Gliedkirche in der EKU erworben und inzwischen eine Anstellung in der Evangelischen Kirche im Rheinland bekommen haben, müssen sich dem Landeskirchenamt während einer **Einführungsfreizeit vorstellen**.

Die nächste Möglichkeit bietet sich hierzu während der vorstehend erwähnten Freizeit.

Anträge können unter Beifügung der in Absatz 2, Nr. 1 und 2 genannten Unterlagen sowie einer beglaubigten Abschrift der Urkunde über die Anstellungsfähigkeit bis zum **31. Juli 1990** an das Landeskirchenamt gerichtet werden.

Das Landeskirchenamt

Verleihung der Anstellungsfähigkeit an Kirchenmusiker

Nr. 3454 Az. 13-6-2-7

Düsseldorf, 1. Februar 1990

Das Landeskirchenamt hat im Jahre 1989 folgenden Kirchenmusikern die Urkunde über die Anstellungsfähigkeit in der Evangelischen Kirche der Union verliehen:

Große Urkunde (A-Kirchenmusiker)

Freist, Karin, Bonn
Fröhling, Andreas, Essen
Hiekel, Susanne, Düsseldorf
Maertens, Achim, Wuppertal
Meyer, Harald, Andernach
Schweimler, Kirsten, Wuppertal

Mittlere Urkunde (B-Kirchenmusiker)

Adam, Stefan, Düsseldorf
Freitag-Kolmetz, Babette, Hilden
Renneberg, Gabriele, Gevelsberg
Sältzer, Hans-Joachim, Staufenberg-Treis
Scheytt, Ulrike, Newel
Szakacs, Imre, Solingen
Velske, Annette, Düsseldorf

Kleine Urkunde

Bönninger, Antje, Wuppertal
Boyens, Claudia, Wachtberg
Braune, Ingo, Essen
Fischbach, Kathrin, Siegburg
Giesecke, Daniela, Köln
Grisse, Juliane, Mönchengladbach
Heinig-Michl, Sabine, Würselen
Keller, Christine, Nohfelden
Kilkowski, Roland, Essen
Lehmann, Anke, Bonn
Loesti, Friedhelm, Bonn
Paganetti, Sabine, Melsbach
Pröbldorf, Detlev, Köln

Rädel, Gabriele, Wiehl
Siegmond, Martina, Duisburg
Westphal, Roland, Bonn

Kleine Urkunde (Organistenprüfung)

Egdorf, Gertrud, Köln
Gutsch, Sabine, Oberhausen
Kunze, Monika, Köln
Lipinski, Kirsten, Köln
Pfothenhauer, Anna-Maria, Bonn-Bad Godesberg
Rauscher, Brigitte, Köln
Rautzenberg, Bernhard, Remscheid
Tschacher, Ralf, Köln
Ziesmann, Sonja, Voerde

Das Landeskirchenamt

Donnerstag, 4. Oktober

- 9.30 Uhr „Ein Schwerpunkt – Angst und Zukunft in der Offenbarung Johannes“
Prof. Dr. Karrer/Wuppertal
16.00 Uhr „Linien apokalyptischen Denkens in und um die Kirche in der Gegenwart“
Prof. Dr. Bastian/Bonn

Freitag, 5. Oktober

- 9.30 Uhr „Praktisch-theologische Modelle kirchlicher Verkündigung in der Gegenwart“
Prof. Dr. Bastian/Bonn
12.30 Uhr Abschluß des Kurses mit dem gemeinsamen Mittagessen

Die Teilnehmer werden im Gästehaus der Ökumenischen Werkstatt wohnen und dort auch die Hauptmahlzeiten einnehmen. In Wuppertal sind die Teilnehmer Gäste der Landeskirche.

Anmeldungen sind auf dem Dienstweg bis 15. Juni 1990 an das Landeskirchenamt zu richten.

Das Landeskirchenamt

Fortbildung von Pfarrerinnen und Pfarrern – Theologische Woche 1990 –

Nr. 6187 Az. 13-1-8 Düsseldorf, 27. Februar 1990

Pfarrerinnen und Pfarrer werden zur Teilnahme am theologischen Ferienkurs 1990 eingeladen, der vom 1. bis 5. Oktober diesmal an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal stattfindet.

Der theologische Ferienkurs steht unter dem Gesamthema

„Angst und Zukunft als theologische Probleme“ (Weltangst und Weltende)

Unter dem Thema soll eine Aufarbeitung apokalyptischer Vorstellungen und Strömungen von den biblischen Grundlegungen über die Geschichte der Kirche bis in die notwendige Verkündigung der Kirche in der Gegenwart miteinander versucht werden.

An den einzelnen Tagen ist folgendes vorgesehen:

Montag, 1. Oktober

- 15.30 Uhr Anreise
16.00 Uhr Gemeinsames Kaffeetrinken
16.30 Uhr „Das Erwachen aus der Apokalypseblindheit“
Privatdozent Pfarrer Dr. Körtner/Bielefeld-Bethel

Dienstag, 2. Oktober

- 9.30 Uhr „Und wenn morgen die Welt unterginge. . .“
Über die Aufgaben theologischer Zeitgenossenschaft im Zeichen der Weltangst
Privatdozent Pfarrer Dr. Körtner/Bielefeld
16.00 Uhr „Der gegenwärtige Stand der Erforschung alttestamentlicher und zwischentestamentlicher (bis hin zu neutestamentlicher) Apokalyptik“
Prof. Dr. Koch/Hamburg

Mittwoch, 3. Oktober

- 9.30 Uhr „Notwendige Linien von apokalyptischen Texten in die Verkündigung der Kirche“
Prof. Dr. Koch/Hamburg
16.00 Uhr „Angst und Zukunft – Neutestamentliche Akzente“
Prof. Dr. Karrer/Wuppertal
20.00 Uhr „Apokalyptische Warnungen des Malers Franz Radziwill (1895 – 1983)“
Prof. Dr. Reents/Wuppertal

Großer Konvent '90 für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Diakonie

Nr. 3726 Az. 22-26-1 Düsseldorf, 14. Februar 1990

Der Große Konvent '90 für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Diakonie, findet vom 6. Mai (Sonntagabend) bis 9. Mai 1990 (Mittwochmittag) in der Evangelischen Jugendakademie, Telegrafienstraße 59 – 63, 5608 Radevormwald, statt.

Der Große Konvent '90 steht unter dem Thema:

„Streiten lernen – Energie gewinnen“.

Fertige Lösungen können wir nicht anbieten und sicher in 2½ Tagen auch nicht finden, wohl aber uns gegenseitig anstoßen, Grübelpunkte finden und uns austauschen, um vielleicht auch Konfliktstrategien von anderen abzugucken. Auch Konflikte und ihre unterschiedlichen Lösungswege in der Bibel wollen wir ansprechen, um Wege zu entdecken zur Klarheit für mich und mein Gegenüber im Konflikt, im Streit.

Der methodische Weg dahin soll vielgestaltig sein: Gesprächsgruppen, musikalische Ausdrucksmittel, Puppenspiel, Rollenspiel, Masken gestalten u. a.

Referentin und Gesprächspartnerin: Pfarrerin Marie-Luise Brandtmann.

Tagungskostenbeitrag: DM 75,- (Einzelzimmer-Aufschlag pro Tag DM 4,-).

Einladungen mit Anmeldekarten können im Büro der Beauftragten für Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Diakonie, Pfarrerin Elisabeth Göbeler, Rochusstraße 44, 4000 Düsseldorf 30, Tel. (02 11) 36 10-323/324, angefordert werden.

Wir weisen empfehlend auf den Großen Konvent hin und bitten die kirchlichen Körperschaften, die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Teilnahme freizustellen.

Das Landeskirchenamt

Theologische Fortbildung für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen

Nr. 3725 Az. 13-12-2

Düsseldorf, 14. Februar 1990

Angebot der Evangelischen Jugendakademie, Radevormwald, Herbst 1990 bis 1992 (6. Seminarreihe)

Die Evangelische Jugendakademie Radevormwald bietet für Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, die in kirchlichen Arbeitsfeldern tätig sind, eine Seminarreihe an, deren allgemeines Ziel es ist, an Fachhochschulen ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit wesentlichen Fragestellungen im Bereich von Kirche und Theologie bekannt zu machen.

Die Seminarreihe vermittelt dazu erforderliche Kenntnisse. Sie orientiert sich an praktischen Fragen der Gemeindeförderung und bezieht theologische Grundfragen und das Kennenlernen und die Auseinandersetzung mit biblischer Tradition ein. Sie ist konzipiert als eine Fortbildungsveranstaltung für nicht kirchlich ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der kirchlichen Jugend- und Sozialarbeit, die sich mit wichtigen Aspekten ihres christlichen Glaubens auseinandersetzen wollen, um so ihr eigenes Handlungsfeld/ihre eigenen Handlungsmöglichkeiten innerhalb der Gemeinde, der Kirche besser erkennen, bestimmen und begründen zu können.

Struktur:

Die Seminarreihe besteht aus insgesamt 64 Studientagen. Sie wird sich über knapp zwei Jahre erstrecken. Die Aufgliederung im einzelnen ist aus der Übersicht zu entnehmen.

Zertifikat:

Teilnehmern, die an der gesamten Fortbildungsreihe teilgenommen haben, wird ein von den Gliedkirchen der EKV anerkanntes Zertifikat ausgestellt.

Seminarinhalte:

Im folgenden werden Inhalte der Seminararbeit genannt. Die Zuordnung zu einzelnen Kursabschnitten wie auch die inhaltliche Beschreibung der einzelnen Themenbereiche wird zu Seminarbeginn gemeinsam mit den Teilnehmern präzisiert werden.

Für die Kursarbeit insgesamt gilt, daß die Interessen der Teilnehmer und damit auch ihre Lebens- und Arbeitssituation Auswahl und Gestaltung der einzelnen Kursinhalte weitgehend bestimmen werden.

Folgende Fragestellungen begleiten – ggf. mit anderen, von den Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern noch zu nennenden – das Kursgeschehen:

- Analyse der Arbeitsplatzsituation der Seminarteilnehmer sowie der Auswirkungen auf den privaten Bereich
- Klärung eigener und fremder Erwartungen an Person und Arbeit der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters in der Kirche
- Klärung eigener religiöser und kirchlicher Sozialsituation.

Für die einzelnen Kursabschnitte sind folgende inhaltliche Schwerpunkte geplant:

1. Kursabschnitt

Mo. 17. 9. 1990 bis Fr. 21. 9. 1990

Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter in der Kirche

- Auseinandersetzung der Teilnehmer mit eigener religiöser Sozialisation

- Bekanntmachung mit prägenden Strukturen (Kirchengemeinde/Kirchenkreis/Landeskirche)
- Begründung und Möglichkeit von Sozialarbeit in der Kirche/Einbringung der Praxisfelder der Teilnehmer
- Rechtfertigungsglaube und Leistungsdenken das „Recht der Arbeit“, das Problem der Arbeitslosigkeit und ihre Bedeutung für das Handeln in der Kirche

2. Kursabschnitt

Frühjahr 1991

Auseinandersetzung mit zentralen biblisch-theologischen Themen

- Jesus Christus – Heil der Welt
Aussagen des Neuen Testaments zur Christologie und Möglichkeit der „Übersetzung“ in Fragestellung der Sozialarbeit hinein
- Gott und Gottesbilder in biblischer Überlieferung/Orientierungen in einer gottlosen Welt
- Grunderfahrungen der Menschen (z. B. Schuld, Vergebung, Krankheit, Heilung und Heilen)

3. Kursabschnitt

1991

Die Bedeutung der Kirchengeschichte für die Auseinandersetzung mit ethischen Fragen der Gegenwart

- Kirchengeschichtliche Entwicklungen, besonders in der Zeit seit 1945, die für die Kirche in ihrer heutigen Gestalt prägend sind
- Überlegungen zum Verhältnis von Staat und Kirche in der Bundesrepublik
- Frieden und Abrüstung: Überlegung zur Begründung des Friedensengagements von Christen
- Schöpfungsglaube und Ökologie

4. Kursabschnitt

1991

Die Kirche und ihre Verkündigung

- Überlegungen zu Entstehung und Bedeutung religiöser Sprache und gottesdienstlicher Formen
- Beobachtungen zu religiöser Sprache/gottesdienstlichen Formen im Alten und Neuen Testament
- Kennenlernen und analysieren heutiger Modelle von (Jugend-) Gottesdiensten, Andachten u. a.
- Analyse neuer geistlicher Lieder
- Möglichkeiten der Anwendung für eigene Praxis

5. Kursabschnitt

1992

Die Kirche in Deutschland im Horizont der Ökumene

- Entstehung und Bedeutung des Ökumenischen Rates der Kirchen
- Schwerpunkt theologischer Arbeit in Entwicklungsländern:
 - schwarze Theologie
 - Theologie der Befreiung
 - Theologie der Armen
- Entwicklung und Konkretisierung von Fragestellungen im Blick auf den eigenen – europäischen – Kontext

6. Kursabschnitt

1992

Praxisfragen

(ÜberForm und Struktur wird zu Beginn des Seminars gemeinsam beraten)

- Beratung eigener Praxismodelle
- Impulse aus eigener Erfahrung
- Kann meine Theorie meine Praxis, kann meine Praxis meine Theorie rechtfertigen?
- Lernen durch praktische Anschauung

Kursbegleiter: Marten Marquart, Dr. Wolfgang Saulheimer

Anmeldung und Kosten:

Anmeldungen sind auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Zeugnis über den Abschluß des Studiums an der Fachhochschule,
- b) Urkunde über die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge,
- c) Dienstanweisung,
- d) Bescheinigung des Arbeitgebers über die Freistellung vom Dienst für die Teilnahme an der Fortbildung unter Fortzahlung der Vergütung.

Für die Teilnahme wird ein Teilnehmerbeitrag in Höhe von DM 6,60 für Mitarbeiter mit eigenem Hausstand und DM 13,20 für Mitarbeiter ohne eigenen Hausstand je Kalendertag erhoben.

Anmeldeschluß: 30. April 1990

Das Landeskirchenamt

Zusätzlicher Verwaltungslehrgang I 1990/91

Nr. 4525 Az. 13-15-2-2 Düsseldorf, 12. Februar 1990

Das Landeskirchenamt hat beschlossen, einen zusätzlichen Verwaltungslehrgang I zur Vorbereitung auf die Prüfung für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst einzurichten. Der Lehrgang beginnt am 6. August 1990 und dauert bis November 1991 (17 Abschnitte und schriftliche Prüfung); die mündliche Prüfung wird voraussichtlich im Februar 1992 stattfinden. Der Lehrgang findet statt in der Ev. Akademie Mülheim, Haus der Begegnung, Uhlenhorstweg 29, 4330 Mülheim/Ruhr. Es werden voraussichtlich 25 Lehrgangsplätze zur Verfügung stehen.

Die Lehrgangsabschnitte dauern jeweils von Montag bis Freitag. Sie verteilen sich über die Dauer des Verwaltungslehrganges so, daß mindestens ein Lehrgangsabschnitt im Monat stattfindet mit Ausnahme der Sommerferien. In einigen Monaten werden auch zwei Lehrgangsabschnitte stattfinden. Der Terminplan wird den Teilnehmern mit der Zulassung bekanntgegeben. Während der Lehrgangsabschnitte wohnen die Teilnehmer im Haus der Begegnung (in der Regel in Zweibettzimmern). Ausnahmen von dieser Verpflichtung sind grundsätzlich nicht möglich.

Gemäß § 23 des Landesreisekostengesetzes – Kirchliche Fassung in Verbindung mit Nr. 2.3 der Verwaltungsvorschriften hierzu, ist von den Teilnehmern die häusliche Ersparnis an uns zu erstatten. Der Betrag der häuslichen Ersparnis beläuft sich z. Zt. auf 6,60 DM täglich = 33,00 DM je Lehrgangsabschnitt, der sich für Teilnehmer ohne Hausstand verdoppelt.

Anträge auf Zulassung zu dem Verwaltungslehrgang können von Mitarbeitern, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, bis zum 30. April 1990 über den Vorsitzenden des Leitungsorgans auf dem Dienstwege an uns gerichtet werden. Dem Antrag sind die in § 8 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung aufgeführten Unterlagen beizufügen.

Außerdem erbitten wir eine Erklärung der Dienststelle, in der diese sich ausdrücklich mit dem Besuch des Lehrganges einverstanden erklärt und zusichert, daß der Bewerber während der Lehrgangszeit soweit wie möglich entlastet werden soll. Vordrucke für die Beurteilung des Dienststellenleiters können bei uns angefordert werden (NSt 313 oder 406). Unterlagen, die uns aus früheren Zulassungsverfahren bereits vorliegen, brauchen nicht neu vorgelegt zu werden, wenn sie noch aktuell sind. Die Beurteilung des Dienststellenleiters und die Entlastungserklärung sind uns in jedem Fall vorzulegen.

Das Landeskirchenamt

Bestandene Verwaltungsprüfungen

Nr. 6345 Az. 13-15-2-7 Düsseldorf, 23. Februar 1990

Die Erste kirchliche Verwaltungsprüfung haben bestanden:

Berg, Ilse, Kleve
 Bierkoch, Erna, Leverkusen
 Busch, Frank, Mettmann
 Cramer, Annemarie, Köln
 Färber, Herbert, Saarbrücken
 Fröhlich, Jürgen, Neuss
 Gran, Sabine, Bonn
 Kappel, Susi, Idar-Oberstein
 Kaulen, Jutta, Saarbrücken
 Klump, Friedhelm, Dinslaken
 Köhler, Matthias, Köln
 Kuhl, Sabine, Siegburg
 Laucke, Donata, Odenkirchen
 Lütgebüter, Erltraud, Nümbrecht
 Neumann, Gerd, Odenkirchen
 Petsch, Benno, Wuppertal
 Pippert, Susanne, Kamp-Lintfort
 Posthaus, Michael, Köln
 Sawitzki, Birgit, Krefeld
 Schöller, Angela, Remscheid
 Schüler, Elke, Altenkirchen
 Schulz, Antje, Wuppertal
 Schröder, Anke, Lüttringhausen
 Söhngen, Margit, Wetzlar
 Spandöck, Cornelia, Düsseldorf
 Stöfken, Uwe, Duisburg
 Terbeck, Heike, Düsseldorf
 Voß, Heinz-Jürgen, Köln
 Wagner, Jürgen, Mülheim/Ruhr
 Waldhans, Christa, Siegburg
 Weber, Christina, Köln
 Zimmer, Rainer, Saarbrücken
 Zurhausen, Claudia, Oberhausen

Telefonliste des Landeskirchenamtes

Telefonliste des Landeskirchenamtes

Stand: 6.3.1990

Durchwahl: 4 56 2 (und gewünschte Nebenstelle)

HLD hausinterne Verbindung: 269 und gewünschte Nebenstelle

Feuerwehr: (0) 112 Amtsleitung: 0 (dienstlich) 8 (privat) Klinik Golzheim: 43 43 51	Notarzt: Dr. Schavier-Hölling 4000 Düsseldorf, Collenbachstr. 106 Tel.: 44 20 34	Polizei: (0) 110 Sanitätsraum: Zi. 20 Ruf 221 (im Archivbereich)	Werkstatt Sobzenko: NSt. 382 Dienstgarage: 410
--	--	--	---

A	Zi.	NSt.	F	Zi.	NSt.	K	Zi.	NSt.	M	Zi.	NSt.	S	Zi.	NSt.	T	Zi.	NSt.
			Feist	228	218	Kemper	9	394									
Adrema	14	228	Freitag	*	504	Keuchel	*	508	Meis	321	345	Rentzsch	412	359	Storek	305	406
Alschner	230	298	Frels, Dr.	110	249	Klee	18	244	Meyer, Dr.	23	225	Rösgen	215	282	Strauß Prof.Dr.	434	376
Anders	423	205	Fugmann	231	299	Klein	316	321	Meyn	*	523	Rogge	137	420	Strutz	218	287
Asmann Dr.	*	517	G			Kneisner	113	252	Mitarb.Vertr.	129	275	Romagno	18	291	Süllhöfer	208	231
			Galle	17	390	Körsgen	*	511	Moga	12	219	Ruby, Frau	305	311			
			Ganswindt	1/2	212	Kofahl	17	241	Müller, H.	*	507	Ruby	18	245	T		
Barkowski-Legr.	18	242	Gelf	128	265	Kohlhaase	*	524	Müller, Frau H.	315	320	Rudat-Mawrodiew	233	296	Terbeck	313	326
Becker Dr.	209	201	Göhler	*	513	Koll	309	314	Müller, Frau I.	123	261	Ruschau	436	383	Thiele	224	289
Becker, Frau	125	233	Goerisch	120	237	Komm	18	291	Müller, Frau W.	426	389				Triebensee	17	254
Becker, Fr.	310	290	Goöbes	205	207	Konrad	342	334	Münter	202	272						
Beier	103	300	Graffmann, Dr.	225	283	Konrad, Frau	439	238									
Bendrich	219	288	Greis	424	414	Koslowsky	405	351	N			S					
Bewersdorff	213	259	Großmüller	*	503	Koslowsky, Frau	324	330	Neuhaus	334	386	Saam-Kloß	22	224			
Bibliothek		250	Gutheil	401	348	Kräft (Wohn.)	399		Neumann	*	522	Sachs	216	405			
Bloch, B.	319	431	H			Kräußel	210	278	Nisch	204	318	Sanitätsraum	20	221	Verhoeven	317	322
Bloemen	228	407	Hanspach	127	264	Krause	211	204	Nölle	105	247	Sauereßig	436	385	Völz	18	418
Boge	222	286	Happel	115	380	Kreutzberg	115	354	Nöthlings	416	363	Schaap	409	360	Vogel	325	309
Bonin, von	229	293	Harm	334	347	Kriegel	18	395	O			Schäfer, P. (BA)	236	294	Vullriede	303	308
Bothe	339	328	Harnischmacher	429	373	Kümmel	235	268	Obendiek	320	323	Schäfer, U.	18	270			
Braun	*	502	Hartmann	15	229	Kunstmann	402	350	Oberlack	414	361	Schaper	107	230			
Braun, Frau	409	425	Hast	212	280	Kurschildgen	10	7	Otto	216	284	Scharfenberg	326	412			
Brod	333	391	Hermann	1/2	415	L						Scharfinski	18	395	W		
Brümmer	341	335	Heidebroek-Hoff.	114	253	Lachmann-Haase	227	292	P			Schmidt	431	384	Wahnschaffe	418	365
Brüning	*	521	Henrichs	107	202	Lang	404	353	Pallas	201	271	Schmitt	311	274	Walbrach	408	352
Butenhoff	17	254	Herzel	331	374	Lausch	*	505	Parczyk	13	220	Scholz	18	246	Wallbaum	16	240
			Hildebrandt	306	310	Leitloff (Wohn.)	398		Pawlowski	217	281	Schramm	*	510	Weck	232	297
			Hilden	214	315	Lentzsch	417	364	Pforte		7	Schreiber	324	404	Weichert	343	332
C			Höft	430	388	Lerch	*	506	Plischke	121	424	Schrey	314	319	Weidner	421	396
Cürlis	428	257	Hönscheid	415	362	Leseraum			Pospasil	329	419	Schroer	*	514	Weinheimer	329	337
D			Hofferberth	24	266	(Bibliothek)	21	223	Potthoff	203	273	Schüller-Petkew.	440	423	Welting	420	367
Danköhler	132	346	Holzhauser	326	331	Leue	5/6	213	Prengel	*	509	Schulze	429	428	Welz	435	375
Debschinski	5/6	216	Hubald	237	392	Lindemann	338	277	Preßler	413	341	Schwarze	*	525	Weßolowski	135	232
Dehnen	425	370	Hümmer	322	327	Linden	424	372	Priboschek	212	402	Schwarzschulz	9	417	Wetter	413	256
Dotzauer	332	258	I			Lindke	11	210	Pröhl	433	387	Seils	411	358	Wieczorek	7	215
Drärgert	126	378	Immel	328	235	Lisiecki	302	307	Q			Siekmann	18	263	Wiedenhoff	130	381
Druckerei	16	240	J			Lötschert	301	306	Quaas	120	237	Sobzenko (Wohn.)	211		Wieja	406	355
Dühr	25	227	Jacobi	16	240	Loos	438	340				Stapelfeldt	330	371	Wischmann	304	234
E			Jendrzey	14	228	Lowin	221	279				Stauch	308	313	Wiskandt, Frau	*	518
Ebenfeld	307	312	John	122	393	Lutter	3	329	R			Steinmeyer (Woh.)	397		Wiskandt	312	368
Ebers	130	381	Jünger	104	301	M			Radtke, A.	208	377	Stephan	108	200	Woothke	318	324
Ecker	336	343	K			Maiß	125	379	Rathmann	223	285						
Empfang	102	302	Kaatze	18	243	Malige	18	251	Rauh	419	366						
Engels, Dr.	124	208	Kantine		239	Martiny	410	357	Regel, Frau	*	512						
Engels	441	344	Kast	136	267	Maruhn	118	260	Regel	335	276						
Eumann	120	237	Kaufmann	403	349	Maus	121	262	Regul, Dr.	323	203						
									Reimer	22	411						

Zi.	NSt.	Tel.	Zi.	NSt.	Tel.
Jur. Handbibliothek:	I OG	109 248	Botenraum:	I OG	254
Besprechungsraum:	III OG	340 339	"	II OG	288
Besprechungsraum:	IV OG	437 236	"	III OG	327
*Mitarbeiter in der Verw.-Nebenstelle			"	IV OG	369
Graf-Recke-Straße			Prüfungsraum 1:	I OG	133 267
			"	2:	I OG 132
			"	3:	I OG 131
			"	4:	I OG 130
			"	5:	I OG 129 275
			Sitzungssaal 1		303
			"	2	304
			"	3	305
			Aufenthaltsraum		* 520
			Sitzungsraum		* 528

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordiniert:

Pastor im Hilfsdienst Martin Autschbach am 18. Februar 1990 in der Kirchengemeinde Herzogenrath.

Pastorin im Hilfsdienst Gabriele Bach am 18. Februar 1990 in der Kirchengemeinde Unterbarmen-Mitte.

Pastorin im Hilfsdienst Susanne Beuth am 18. Februar 1990 in der Kirchengemeinde Köln-Pesch.

Pastor im Hilfsdienst Wolfgang Eickhoff am 4. Februar 1990 in der Marktkirchengemeinde Neuwied.

Pastor im Hilfsdienst Harald Heindrichs am 18. Februar 1990 in der Kirchengemeinde Linz.

Pastorin im Hilfsdienst Waltraud Hummerich-Diezun am 25. Februar 1990 in der Kirchengemeinde Elberfeld-West.

Pastorin im Hilfsdienst Petra Jäger am 3. Februar 1990 in der Kirchengemeinde Ratingen.

Pastorin im Hilfsdienst Ursula Kappner am 4. Februar 1990 in der Kirchengemeinde Alt-Saarbrücken.

Pastorin im Hilfsdienst Gisela Kuhn am 11. Februar 1990 in der Kirchengemeinde Reichenbach.

Pastorin im Hilfsdienst Karin Latour am 18. Februar 1990 in der Kirchengemeinde Düren.

Pastorin im Hilfsdienst Susann Lütteke am 4. Februar 1990 in der Kirchengemeinde Rheinböllen.

Pastorin im Hilfsdienst Eva Manderla am 11. Februar 1990 in der Kirchengemeinde Wißmar.

Pastorin im Hilfsdienst Sabine Menzfeld am 3. Februar 1990 in der Kirchengemeinde Hamminkeln.

Pastor im Hilfsdienst Peter Oesterwind am 28. Januar 1990 in der Kirchengemeinde Kettwig.

Pastorin im Hilfsdienst Renate Schäning am 11. Februar 1990 in der Kirchengemeinde Vallendar.

Pastorin im Hilfsdienst Eva Stattaus am 11. Februar 1990 in der Kirchengemeinde Norf-Nievenheim.

Pastor im Hilfsdienst Udo Straas am 11. Februar 1990 in der Kirchengemeinde Erkrath.

Pastor im Hilfsdienst Gerald Warnecke am 28. Januar 1990 in der Matthäi-Kirchengemeinde Düsseldorf.

Pastorin im Hilfsdienst Sigrid Werner am 18. Februar 1990 in der Kirchengemeinde Schiefbahn-Neersen.

Pastorin im Hilfsdienst Anna Margarete Wirges am 4. Februar 1990 in der Kirchengemeinde Swisttal.

Berufen/Pfarrstellen:

Pastor im Hilfsdienst Michael Stöhr zum Pfarrer der Kirchengemeinde Roggendorf, Kirchenkreis Aachen (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 92.

Pfarrer Dr. Bruno Schmidt-Späing, bisher in Essen-Überuhr, zum Pfarrer der Vereinigt.-Ev. Kirchengemeinde Unterbarmen-Ost, Kirchenkreis Barmen (3. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 124.

Pastor im Hilfsdienst Joachim Wolff zum Pfarrer der Kirchengemeinde Büderich, Kirchenkreis Kleve. Gemeindeverzeichnis S. 317.

Pfarrer Axel Joachim Bähren, bisher in Kleve, zum Pfarrer der Kirchengemeinde Geldern, Kirchenkreis Kleve (3. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 317.

Pfarrer Heinz Bonfert zum Pfarrer der Kirchengemeinde Opladen, Kirchenkreis Leverkusen (6. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 420.

Pastorin im Sonderdienst Christine Saar zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Alt-Saarbrücken, Kirchenkreis Saarbrücken (3. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 491.

Berufen/Beamtenstellen:

Verwaltungsangestellter Hans Assenmacher vom Verwaltungsamt in Bonn, Kirchenkreis Bad Godesberg, in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zum Kirchenverwaltungs-Sekretär.

Kirchenverwaltungs-Amtsrat [REDACTED] vom Verwaltungsamt An Sieg und Rhein, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, zum Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat.

Landeskirchen-Oberinspektor Klaus Bothe zum Landeskirchen-Amtmann.

Verwaltungsangestellter Frank Busch von der Kirchengemeinde Mettmann, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe unter Ernennung zum Gemeinde-Sekretär zur Anstellung.

Pastorin im Hilfsdienst Daniela Emge in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Bad Godesberg eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastor im Hilfsdienst Hans Walter Goll in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Leichlingen, Kirchenkreis Leverkusen, eingerichtete Sonderdienststelle.

Akademischer Rat Dr. Martin Karrer in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zum Professor an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal. Gemeindeverzeichnis S. 40/41.

Kirchenverwaltungs-Inspektor z. A. Wolf-Dieter Langenhorst vom Kirchenkreisverband Düsseldorf in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zum Kirchenverwaltungs-Inspektor.

Landeskirchen-Oberamtsrat Gerhard Nölle zum Landeskirchen-Verwaltungsrat.

Verwaltungs-Angestellter Michael Posthaus vom Stadtkirchenverband Köln in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe unter Ernennung zum Kirchenverwaltungs-Sekretär zur Anstellung.

Kirchenverwaltungs-Oberinspektor Martin Weber vom Kirchenkreis Oberhausen zum Kirchenverwaltungs-Amtmann.

Lehrer im Angestelltenverhältnis Rolf Wilkes von der Realschule des Kirchenkreises Leverkusen in Burscheid unter Ernennung zum Lehrer für die Sekundarstufe I i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Entlassen aus dem Hilfsdienst:

Pastorin Cornelia Hammerschmidt auf eigenen Antrag zum 1. April 1990.

Pastorin Karin Pahlke nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. März 1990.

Pastorin Gudrun Weßling-Hunder nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 3. März 1990.

Entlassen aus dem Dienst:

Pfarrer Hartmut Kostors, bisher Pfarrer der Kreuzkirchengemeinde Elberfeld, Kirchenkreis Elberfeld auf eigenen Antrag zum 1. November 1989. Gemeindeverzeichnis S. 243.

Entlassen:

Pastorin im Sonderdienst Christine Saar zum 11. März 1990.

Versetzung in den Wartestand:

Pfarrer Rudolf Jungmans, bisher in Bernkastel, Kirchenkreis Trier, mit Wirkung vom 1. Februar 1990 wegen Übernahme in das Bundesbeamtenverhältnis auf Zeit als Militärpfarrer.

Pfarrer Rainer Münden, Kirchenkreis Saarbrücken, mit Wirkung vom 1. Februar 1990 wegen Aufnahme eines Dienstes bei der Ev. Frauenhilfe im Rheinland e. V. Gemeindeverzeichnis S. 490/61.

Eintritt in den Ruhestand:

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat Helmut Engelmann vom Rechnungsprüfungsamt der Kirchenkreise An Sieg und Rhein, Bad-Godesberg und Bonn zum 1. April 1990. Gemeindeverzeichnis S. 141/295/505.

Pfarrer Friedhelm Hollensteiner in Essen-Frohnhausen mit Wirkung vom 1. April 1990. Gemeindeverzeichnis S. 255.

Pfarrer Heinrich Böttcher in Eschweiler mit Wirkung vom 1. April 1990. Gemeindeverzeichnis S. 309.

Pfarrer Martin Giesen, Kirchengemeinde Mülheim am Rhein, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, mit Wirkung vom 1. April 1990. Gemeindeverzeichnis S. 370.

Pfarrer Norbert Friedek, Kirchengemeinde Uerdingen, mit Wirkung vom 1. April 1990. Gemeindeverzeichnis S. 394.

Realschullehrerin i. K. Ruth Richter von der Wilhelmine-Fliedner-Realschule in Hilden mit Ablauf des 28. Februar 1990.



Jesus spricht: Ich bin der gute Hirte und kenne die Meinen, und die Meinen kennen mich.

Johannes 10, 14

Aus diesem Leben wurden abberufen:

Pfarrer i. R. lic. theol. D. Robert Frick am 13. Februar 1990 in Düsseldorf, zuletzt Pfarrer und Leiter der Diakonissenanstalt Kaiserswerth, geboren am 3. September 1901 in Berlin-Charlottenburg, ordiniert am 3. Oktober 1926 in Berlin.

Superintendent Gerd Glimm am 29. Januar 1990, Pfarrer in der Kirchengemeinde Karlsbrunn, Kirchenkreis Völklingen, geboren am 12. Mai 1933 in Wuppertal, ordiniert am 23. Juli 1961 in Karlsbrunn.

Pfarrer i. R. Ernst Hasheider am 14. Februar 1990 in Bad Zwischenahn, zuletzt Pfarrer in Uerdingen, geboren am 9. Juli 1910 in Benrath, ordiniert am 25. September 1938 in Dörrenbach.

Pfarrer i. R. Günther Knaak am 5. Februar 1990 in Essen, zuletzt Pfarrer in Essen-Frohnhausen, geboren am 8. November 1909 in Anklam, ordiniert am 25. März 1936 in Stettin.

Pfarrer i. R. Joachim Lent am 14. Februar 1990 in Brühl, zuletzt Pfarrer in Köln-Höhenhaus, geboren am 22. Juli 1910 in Pyrehne Krs. Landsberg, ordiniert am 22. Juni 1937 in Berlin-Dahlem.

Pfarrer i. R. Theodor Spehr am 16. Februar 1990 in Herborn, zuletzt Pfarrer in Daubhausen, geboren am 19. November 1896 in Oberroßbach, ordiniert am 20. Februar 1923 in Birnbach.

Errichtung von Pfarrstellen:

Bei dem Evangelischen Stadtkirchenverband Köln ist eine weitere 20. Pfarrstelle für das Berufsschulpfarramt mit Wirkung vom 1. Februar 1990 errichtet worden. Gemeindeverzeichnis S. 341.

Bei dem Evangelischen Stadtkirchenverband Köln ist die 2. Pfarrstelle für Krankenhauseelsorge mit Wirkung vom 1. März 1990 wiedererrichtet worden. Gemeindeverzeichnis S. 339.

Aufhebung von Pfarrstellen:

Die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Köln-Lindenthal, Kirchenkreis Köln-Mitte, ist mit Wirkung vom 2. Januar 1990 aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 347.

Die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Uerdingen, Kirchenkreis Krefeld, wird mit Wirkung vom 1. Januar 1990 aufgehoben. Gemeindeverzeichnis S. 394.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die 8. Pfarrstelle des Kirchenkreises Duisburg-Süd (Erteilung ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen) ist zum 1. August 1990 durch den Kreissynodalvorstand wieder zu besetzen. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Duisburg-Süd, Am Burgacker 14 – 16, 4100 Duisburg 1, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Am Kolk Wuppertal-Elberfeld, Kirchenkreis Elberfeld, ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Luth. Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 242. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Kreuzkirchengemeinde Wuppertal-Elberfeld, Kirchenkreis Elberfeld, ist sofort, durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Luth. Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 243. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Elberfeld, Deweerthstraße 117, 5600 Wuppertal 1, zu richten.

Die Studentengemeinde Essen sucht zum baldmöglichsten Zeitpunkt eine Studentenfarrerin/einen Studentenfarrer. Das Gemeindeleben äußert sich in zahlreichen Arbeitskreisen, in Gemeindeabenden und Gottesdiensten. Schwerpunkte: Als Teil der kirchlichen Hochschularbeit in Essen politische und historische Verantwortung durch Bildungsprogramme wahrzunehmen; in Zusammenarbeit mit ausländischen Studierenden deren Ausbildungs- und soziale Situation zu diskutieren und zu verbessern; das seelsorgerliche Gespräch mit Einzelnen und Gruppen anzubieten; Möglichkeit zur Beteiligung an Aktivitäten im Studentenzentrum „Die Brücke“ und im „Karl-Barth-Haus“; Teamarbeit mit dem Versuch, selbstkritisch zu bleiben und mit Freude zu arbeiten. Die Arbeit der ESG geschieht auf der Grundlage des Alten und Neuen Testaments, die wir versuchen, historisch und ökumenisch zu verstehen und in das Alltagsleben einer ESG, der Hochschule und der Gemeinde zu übersetzen. Bei gleicher Qualifikation bevorzugen wir eine Pfarrerin. Voraussetzung für die Bewerbung ist die mehrjährige Gemeindepraxis in der Evangelischen Kirche im Rheinland. Bis zum 15. April 1990 sind die Bewerbungen zu richten an: Pfarrwahlausschuß der ESG Essen, z. Hd. Herrn Karl-Heinz Klein-Rusteberg, Universitätsstraße 19, 4300 Essen 1, Tel. (02 01) 23 97 37. Die Berufung erfolgt durch die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland für die Dauer von acht Jahren.

Wir suchen für die 2. Pfarrstelle unserer Kirchengemeinde Essen-Überruhr baldmöglichst eine/einen Pfarrerin/Pfarrer. Wir sind eine Kirchengemeinde mit ca. 7 300 Gemeindeglied-

ern in drei Pfarrbezirken. Zu unserer Gemeinde gehören eine einladende Kirche, drei gut ausgestattete Gemeindehäuser (eines mit einer „Kleinen Offenen Tür“ für die Jugendarbeit), ein Kindergarten, ein Gemeindeamt und ein Friedhof. Wir sind der Diakoniestation Essen-Süd-Ost angeschlossen und pflegen ökumenische Kontakte. Die Pfarrer halten die Gottesdienste am Wochenende im Wechsel. Außer den Aufgaben im Bezirk sind die Arbeitsgebiete übergreifend nach Kenntnissen und Neigungen aufgeteilt. Sie können neu abgesprochen werden. Wir legen Wert auf die Zusammenarbeit mit den zahlreichen Mitarbeitern, Presbytern und Pfarrkollegen. Der Stadtteil Überruhr liegt im Süden der Stadt Essen, 7 km vom Zentrum entfernt, mit ausgebautem öffentlichen Nahverkehr. Im Stadtteil sind Grundschulen, Hauptschule und Gymnasium vorhanden. Sonderschulen, Real- und Gesamtschulen sind leicht zu erreichen. Es gibt ein reges Vereinsleben und ein wachsendes Stadtteilbewußtsein. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 274. Die Besetzung der Stelle erfolgt auf Vorschlag der Kirchenleitung. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, zu richten. Wenn Sie mit uns ins Gespräch kommen wollen, wenden Sie sich bitte an: Pfarrer Dieter Keßler, Hülscherfeld 34, 4300 Essen 14 (Überruhr), Tel. (02 01) 58 57 55; Sibylle Eisele (stellv. Vorsitzende des Presbyteriums), Schlettweg 21, 4300 Essen 14 (Überruhr), Tel. (02 01) 58 13 36; Pfarrer Armin Dehne, Langenberger Straße 426 a, 4300 Essen 14 (Überruhr) Tel. (02 01) 58 10 18.

Die 4. Pfarrstelle der Johannes-Kirchengemeinde Bad Godesberg, Kirchenkreis Bad Godesberg, ist durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Luth. Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 299/300. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Bad Godesberg, Plittersdorfer Straße 77, 5300 Bonn 2, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rheinbach, Kirchenkreis Bad Godesberg, ist sofort durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 301. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Bad Godesberg, Plittersdorfer Straße 77, 5300 Bonn 2, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eschweiler, Kirchenkreis Jülich, ist sofort, auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unierte Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 309. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kleve, Kirchenkreis Kleve, ist sofort, auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 319. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle für Krankenhauseelsorge des Stadtkirchenverbandes Köln, ist zum 1. Mai 1990 durch den Vorstand wieder zu besetzen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 339. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wo-

chen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Stadtsuperintendenten des Ev. Stadtkirchenverbandes Köln, Kartäusergasse 9, Postfach 25 01 04, 5000 Köln 1, zu richten.

Die wiedererrichtete 2. Pfarrstelle für Krankenhauseelsorge des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln ist sofort durch den Verbandsvorstand zu besetzen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 339. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Stadtsuperintendenten des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln, Kartäusergasse 9, Postfach 25 01 04, 5000 Köln 1, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Krefeld-Oppum, Kirchenkreis Krefeld, ist zum 1. Juli 1990 durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 391. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Krefeld zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Viersen, Kirchenkreis Krefeld, ist zum 1. August 1990 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 395. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die neuerrichtete 20. Pfarrstelle für das Berufsschulpfarramt des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln ist zum 1. August 1990 durch den Verbandsvorsitzenden erstmalig zu besetzen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 341. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Stadtsuperintendenten des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln, Kartäusergasse 9, Postfach 25 01 04, 5000 Köln 1, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Pauluskirchengemeinde Bad Kreuznach, Kirchenkreis An Nahe und Glan, ist zum 1. Oktober 1990 durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 444. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises An Nahe und Glan, Kurhausstraße 6, 6550 Bad Kreuznach 1, zu richten.

Die Kirchengemeinde Ottweiler (4 Pfarrstellen) sucht für ihre 2. Pfarrstelle eine(n) Pfarrer(in), da der bisherige Pfarrstelleninhaber nach langjähriger Tätigkeit eine neue Aufgabe übernommen hat. Die Pfarrstelle kann sofort durch Gemeindeglieder besetzt werden. Die Kirchengemeinde Ottweiler hat ca. 8 100 Gemeindeglieder, die sich auf Ottweiler sowie 4 benachbarte Filialgemeinden verteilen. Sie hat 5 Predigtstellen, die im Wechsel mit den anderen 3 Pfarrern zu betreuen sind. Es wird erwartet, daß sich der/die Pfarrer/in auf allen Feldern der Gemeindeglieder engagiert. Schwerpunkt soll die Kinder- und Jugendarbeit sein. Erfahrungen in diesen Bereichen werden erwartet. Für die Verwaltung der Gemeinde steht ein Gemeindeamt zur Verfügung. Ottweiler hat ca. 15 700 Einwohner, ist eine echte Wohnstadt mit mehreren Neubaugebieten und liegt in ländlicher Umgebung außerhalb des saarländischen Industriegebietes. Alle Schulsysteme befinden sich am Ort. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 475. Bewerbungen sind über die Superintendentur des Kirchenkreises Ottweiler, Bli-

straße, 6682 Ottweiler, an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Ottweiler, Tenschstraße 1, 6682 Ottweiler, Tel. (0 68 24) 23 31, zu richten. Weitere Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Presbyteriums, Pastor Hartmut Thömmes, Friedrich-Ebert-Straße 16, 6682 Ottweiler, Tel. (0 68 24) 27 37.

Die 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Simmern-Trarbach ist sofort, auf Vorschlag der Kirchenleitung, wieder zu besetzen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 521. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neuerkirch-Biebertal, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, ist zum 1. Mai 1990 durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 527. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Simmern-Trarbach, Am Osterrech 5, 6544 Kirchberg, zu richten.

Die 5. Pfarrstelle des Kirchenkreises Wessel ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Jeckenbach, Kirchenkreis An Nahe und Glan ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 442. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Im Gemeindeamt der Kirchengemeinde Mettmann ist zum 1. April 1990 oder später die Stelle eines/einer Kirchengemeinde-Amtmanns/Amtfrau (bzw. eine Stelle nach VergGr. IV a BAT) zu besetzen. Zum Aufgabenbereich gehören u. a. die Vertretung des Gemeindeamtsleiters, Vermögensverwaltung, Gehalts- und Lohnabrechnungen mit ZGAST sowie Sachbearbeitung für eine Kirchengemeinde. Es besteht die Möglichkeit, besondere Wünsche durch eine Neuordnung von Zuständigkeiten zu berücksichtigen. Im Gemeindeamt werden die Verwaltungsaufgaben für zwei Kirchengemeinden und eine angeschlossene Diakoniestation wahrgenommen. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind innerhalb von 2 Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Mettmann, Gartenstraße 2, 4020 Mettmann, zu richten. Nähere Auskünfte erteilt Gemeindeamtsleiter Krannenber, Tel. (0 21 04) 78 49.

Die Gemeinde Duisburg-Hochfeld sucht ab sofort bis zur Wiederbesetzung durch einen hauptamtlichen Kirchenmusiker, längstens für 5 Jahre, eine(n) nebenberufliche(n) Kirchenmusiker(in)/Student(in), (C-Kirchenmusiker(in) oder Kirchenmusiker(in) mit Befähigungsnachweis). Wir bieten einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin mit Fähigkeiten und Bereitschaft zum umfassenden kirchenmusikalischen Dienst eine Teamarbeit mit zwei erfahrenen Kirchenmusikern an, deren

Aufgaben zu den Gottesdiensten am Wochenende im 3wöchentlichen Wechsel ihren Schwerpunkt haben, im einzelnen: Orgelspiel in Gottesdiensten und Amtshandlungen (außer Bererdigungen); Gründung einer Sing- und Instrumentalschule; Assistenz bei der Leitung der Pauluskantorei und des Duisburger Kantatenorchesters; gute Zusammenarbeit mit den Pfarrern und den Pfarrern sowie allen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern der Gemeinde. Unsere Gemeinde hat ca. 7 500 Gemeindeglieder und ist mit drei Pfarrstellen sowie zwei Kreisfarrstellen mit besonderen Arbeitsgebieten (Krankenhausseelsorge) besetzt. Das Angebot der Instrumente reicht in den drei Predigtstätten von einer Walcker-Orgel III/36 über eine Eule-Orgel II/13 und einem Walcker-Positiv I/6 bis zu einer Truhenorgel I/3. Bei der Beschaffung einer Wohnung werden wir behilflich sein. Auskünfte erteilen: Kantor H. Reichardt, Martinstraße 39, 4100 Duisburg 1, Tel. (02 03) 33 01 07; Herr Bongarts vom Ev. Gemeindeamt Duisburg, Tel. (02 03) 2 95 98 17. Die Bewerbungen sind baldmöglichst schriftlich an die Ev. Gemeinde Duisburg-Hochfeld, z. Hd. Pfarrer Axel Hermann – Vorsitzender des Presbyteriums – Kuhlenwall 46/48, 4100 Duisburg 1, zu richten.

Bei dem gemeinsamen Rechnungsprüfungsamt der Kirchenkreise Koblenz, Simmern-Trarbach und Trier in Koblenz ist die Stelle des (der) Kreissynodalrechners(in) und Amtsleiters(in) wegen Weggangs des derzeitigen Amtsinhabers zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder zu besetzen. Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A 13+ BBesG bewertet. Das Aufgabengebiet umfaßt neben der Amtsleitung die Durchführung der vorgeschriebenen Kassen- und Rechnungsprüfungen im Innen- und Außendienst bei den Rechtsträgern im Prüfungsbe- reich. Wir suchen eine(n) Mitarbeiter(in) mit langjährigen Erfahrungen im kirchlichen Verwaltungsdienst. Bewerber(innen) müssen die Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst abgelegt haben und über ausreichende Kenntnisse im kaufmännischen Rechnungswesen und in der EDV verfügen. Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen und einem lückenlosen Tätigkeitsnachweis sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses der am Prüfungsamt beteiligten Kirchenkreise, Pfarrer Busch, Dorfstraße 21, 5581 Würrich, Tel. (0 65 43) 32 88, zu richten. Auskünfte erteilt Herr Grube, Tel. (02 61) 3 11 25.

Wir suchen: Diakon(in), Gemeindepädagoge(in) oder dergleichen, der/die bereit ist, im Team mit den 3 Pfarrern und der vorhandenen Fachkraft seinen/ihren Begabungen entsprechend in Jugend- und Erwachsenenarbeit ehrenamtliche Mitarbeiter zu suchen, zu schulen und zu begleiten. Wir sind: Eine Kirchengemeinde am Stadtrand von Koblenz, keine Muttergemeinde, drei Pfarrbezirke mit unterschiedlichen Strukturen. Im Gemeindeverzeichnis zu finden unter Koblenz-Lützel, S. 329. Weiteres zu erfahren vom Vorsitzenden des Presbyteriums, Pastor Hans Steffens, Auf der Zeil 7, in 5400 Koblenz, Tel. (02 61) 2 59 58. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bitte an o. g. Adresse senden. Wir bieten: Bezahlung nach BAT, je nach Qualifikation bis IV b; Hilfe bei der Wohnungssuche; Umzugsvergütung nach VO.; Jede Menge ehrenamtliche Mitarbeiter; teamfähige bzw. teambereite hauptamtliche Mitarbeiter.

Die Leiterin unserer Superintendentur geht in den Ruhestand. Wir suchen zu einem baldmöglichsten Termin eine neue Leiterin/einen Leiter für das Superintendenturbüro des Kirchenkreises Köln-Nord. Wir wünschen uns eine(n) engagierte(n) und kooperative(n) Mitarbeiterin/Mitarbeiter, die/der sich in einem sehr netten Arbeitsteam einbinden kann. Die Stelle ist

nach A 11 BBesG/BAT KF IV a bewertet. Bewerbungen mit möglichst der 2. kirchlichen Verwaltungsprüfung erbitten wir an den Superintendenten des Kirchenkreises Köln-Nord, Myliusstraße 27, 5000 Köln 30.

Die Kirchengemeinde Burscheid sucht für ihr Gemeindezentrum in Hilgen-Dünweg ab sofort eine(n) evangelische(n) hauptamtliche(n) Jugendleiter(in). Wir wünschen uns jemanden, der die Kinder- und Jugendarbeit in Gemeindegruppen und Kleiner Offener Tür fortführt; bereit ist, Jugendarbeit in Beziehung zum Gottesdienst und übrigen Leben der Gemeinde zu gestalten und sich den Jugendlichen persönlich zuzuwenden; Ferienfreizeiten, Kinder- und Jugendbibeltage durchführt; ehrenamtliche Mitarbeiter schult und fortbildet. Wir bieten: Raum und Offenheit für eigene Ideen; vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten in einem Gemeindezentrum mit Kindergarten und neuerbautem Jugendheim; Bereitschaft vieler MitarbeiterInnen zur Zusammenarbeit. Die Vergütung erfolgt nach BAT/KF. Bewerbungen erbitten wir umgehend an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Burscheid, Hauptstraße 36, 5093 Burscheid. Auf Ihre Anfrage und Kontaktaufnahme freut sich Pfr. Viktor Wendt, Tel. (0 21 74) 84 51.

Die Heilig-Geist-Kirchengemeinde Wetzlar im Kirchenkreis Wetzlar sucht zum frühestmöglichen Termin eine/n Gemeindehelfer/in. Schwerpunkt: Kinder- und Jugendarbeit bzw. Arbeit mit jungen Erwachsenen. Wir setzen entsprechende Ausbildung voraus. Erfahrungen sind für uns wünschenswert. Wir erwarten: gemeindebezogene Arbeit, biblische Orientierung, methodische Offenheit, gute Kooperation mit beiden Gemeindepfarrern und den übrigen Mitarbeitern; Mitarbeit im Kindergottesdienst, Freizeiten, Mitarbeitergewinnung und -zurüstung, offene Veranstaltungen. Weitere Aufgaben werden nach Neigung und besonderen Fähigkeiten vereinbart. Die Arbeit geschieht in bzw. für zwei Pfarrbezirke (zusammen 3 400 Gemeindeglieder). Entsprechende Jugendräume sind vorhanden in den Zentren. Gemeindegemeine Wohnung ist vorhanden. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Wenn Sie an dieser Aufgabe interessiert sind, vereinbaren wir mit Ihnen gerne ein Gespräch. Anfragen und Bewerbungen richten Sie umgehend an das Presbyterium, z. Hd. Pfarrer E.-U. Küppers, Berliner Ring 4 a, 6330 Wetzlar, Tel. (0 64 41) 5 33 52.

Literaturhinweise

Wechselwirkungen. Traktate zur Praktischen Theologie und ihren Grundlagen. Noch vor dem Jahresende ist im Verlag Hartmut Spenner (Waltrop) das erste Heft einer neuen praktisch-theologischen Schriftenreihe erschienen, die sich gleichermaßen an studierende, lehrende und praktisch tätige Theologen wie an interessierte Laien wendet. Titel des ersten Heftes ist: Drei Reden von der Verborgenheit der Religion. Die Verfasser der drei „Reden“ sind Dr. Okko Herlyn (Pfarrer in Duisburg), Dr. Klaus Harms (Pfarrer in Wuppertal) und Dr. Gerd Walger (Dozent an der privaten Universität Witten/Herdecke). Ziel der Herausgeber ist es, die dialektische Beziehung der praktischen Theologie mit ihren Grundlagen neu zu bedenken. Exegetische, historische, systematische und handlungswissenschaftliche Einsichten sollen auf den Alltag der Gemeindegemeinde hin bedacht werden. Das Moment der Erfahrung und die kritische theologische Reflexion sollen in ihren Wechselwirkungen aufeinander zur Sprache kommen. Rudolf Bohren sagte bei seinem Festvortrag anlässlich des fünfzigjährigen Bestehens der Kirchlichen Hochschule Wuppertal im Jahre 1985 sinngemäß: „Gemeinde und Theologie müßten miteinander ans ‚Tanzen‘ geraten, wenn sie in den siebten Himmel hinein

Postvertriebsstück · Gebühr bezahlt · F 4184 B

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, Fernruf: 02 11/4 56 20. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 60 07. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 28,- DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 4330 Mülheim (Ruhr).

tanzen wollten. Ohne einander tanzten sie woanders hin.“ Diesem Mahnwort folgte die Vorarbeit zu den Wechselwirkungen, die in loser Folge künftig zwei bis drei Mal jährlich erscheinen sollen. Der Preis beträgt für Abonnenten 6,- DM, der Einzelpreis beträgt 7,80 DM bei einem Umfang von ca. fünfzig Seiten. Bezugsadresse: Verlag Hartmut Spenner, Stratmanns Weg 10, 4355 Waltrop; Redaktionsadresse: Dr. K. Harms, Kolberger Weg 6, 5600 Wuppertal 1. Die drei Herausgeber K. Harms, U. Selbach und J. Ochel sind in ihrem theologischen Werdegang mit der Kirchlichen Hochschule Wuppertal verbunden. In den Wechselwirkungen wird darum eine Reihe von Theologen aus dem Umfeld der Wuppertaler Ki-Ho zu Wort kommen. Für weitere Folgen der Reihe sucht das Herausgeberteam Autoren, die sich bitte an die o. g. Redaktionsadresse wenden mögen.

90 Jahre Friedenskirche Düsseldorf, 31. Oktober 1899 – 31. Oktober 1989. Hrsg.: Festausschuß im Auftrag des Presbyteriums der Ev. Friedens-Kirchengemeinde. Düsseldorf, 1989. 28 S.

25 Jahre Kirchenkreis Köln Nord, 1964 – 1989. Hrsg. vom Kirchenkreis Köln-Nord. Köln, 1989. 32 S.

1890 – 1990, **Wichlinghauser Kirchenchor 1890**. Wuppertal, 1990. 40 S.

Angebot

Zweimanualige Schleifladenorgel der Firma Peter, Köln, gebaut 1952, 14 Register, ohne Gehäuse, preisgünstig abzugeben. Ev. Kirchengemeinde Wickrathberg, Tel. (0 21 66) 5 23 31, Pfr. Johnen.